

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1996/3/26 11Os162/95, 14Os123/00, 12Os14/01, 13Os110/18b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.03.1996

## Norm

StGB §153

## Rechtssatz

Einem Treuhänder ist durch Rechtsgeschäft das Vollrecht an den ihm zur Verfügung gestellten Sachen übertragen, welches er im Außenverhältnis unter eigenem Namen, im Innenverhältnis beschränkt durch den ihm vom Treugeber erteilten Auftrag, sohin in fremdem Interesse, ausüben kann. Somit ist er zur Verwaltung (wirtschaftlich) fremden Vermögens berufen. Ein Treuhänder erfüllt somit die Voraussetzungen als Tatobjekt der Untreue und für die unmittelbare Täterschaft an diesem Sonderdelikt.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 162/95

Entscheidungstext OGH 26.03.1996 11 Os 162/95

- 14 Os 123/00

Entscheidungstext OGH 07.11.2000 14 Os 123/00

nur: Einem Treuhänder ist durch Rechtsgeschäft das Vollrecht an den ihm zur Verfügung gestellten Sachen übertragen, welches er im Außenverhältnis unter eigenem Namen, im Innenverhältnis beschränkt durch den ihm vom Treugeber erteilten Auftrag, sohin in fremdem Interesse, ausüben kann. Somit ist er zur Verwaltung (wirtschaftlich) fremden Vermögens berufen. (T1) Beisatz: Hier: Vollrecht an zur Verfügung gestellten Kreditvaluta. (T2)

- 12 Os 14/01

Entscheidungstext OGH 23.05.2002 12 Os 14/01

nur T1; Beisatz: Die Rechtsmacht zum Abschluss von Verfügungsgeschäften und Verpflichtungsgeschäften über fremdes Vermögen ist nicht nur der Vollmacht, sondern auch dem Rechtsinstitut der Treuhand eigen. Damit erfüllt auch das Treuhandverhältnis die rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen das Verbrechen der Untreue verübt werden kann. (T3)

- 13 Os 110/18b

Entscheidungstext OGH 13.02.2019 13 Os 110/18b

Auch; Beis wie T2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0095942

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

11.03.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)